

**Geschäftsordnung des Ausschusses für
Bildungszusammenarbeit der Deutsch-Polnischen
Regierungskommission für regionale und
grenznahe Zusammenarbeit**

Der Ausschuss für Bildungszusammenarbeit, im Folgenden als Ausschuss bezeichnet, ist ein Gremium der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit¹, im Folgenden als Regierungskommission bezeichnet.

Der Ausschuss ist ein Gremium zur Förderung der deutsch-polnischen Kooperation im Bildungsbereich. Der Ausschuss erarbeitet Lösungsansätze und Konzepte zur Verbesserung der Zusammenarbeit der beiden Seiten im Bildungsbereich mit dem Ziel der Umsetzung mit Hilfe der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen. Bei Themen, die der Unterstützung der Regierungen beider Länder bedürfen, werden Empfehlungen an die Regierungen formuliert.

§ 1 Vorsitz und Mitglieder des Ausschusses, Sekretariat

(1) Den Ko-Vorsitz im Ausschuss führen: auf der Seite der polnischen Delegation ein Mitglied der Politischen Leitung im Ministerium für Nationale Bildung der Republik Polen, zuständig für die internationale Zusammenarbeit, auf der Seite der deutschen Delegation ein von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) benannter Vertreter der Plenums- oder Amtsebene. Beide Ko-Vorsitzende sind zugleich Mitglieder der Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit.

(2) Dem Ausschuss gehören neben den beiden Ko-Vorsitzenden bis zu 12 Mitglieder jeder Delegation an, die der Ko-Vorsitzende für seine Seite beruft. Über Vertretungen innerhalb der Delegationen entscheiden die Ko-Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit. Beide Delegationen können Vertreter von Einrichtungen und Sachverständige hinzuziehen. Zur Erledigung spezieller Arbeitsaufträge ist der Ausschuss berechtigt, Arbeitsgruppen einzusetzen, die anlass- oder projektbezogen befristet arbeiten.

¹ Die deutsch-polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit wurde auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 gegründet.

(3) Die Führung der Geschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses werden in enger Zusammenarbeit von einem deutschen und einem polnischen Sekretariat wahrgenommen. Auf der polnischen Seite liegt das Sekretariat in der Abteilung für Internationale Zusammenarbeit des Ministeriums für Nationale Bildung der Republik Polen. Auf der deutschen Seite befindet es sich am Amtssitz des deutschen Ko-Vorsitzenden. Mit der Leitung des Sekretariats wird von den Ko-Vorsitzenden auf der deutschen und der polnischen Seite je ein Ausschussesekretär beauftragt. Die Sekretariate sorgen ebenfalls für den Informationsaustausch mit den übrigen Ausschüssen der Regierungskommission.

§ 2 Arbeitssprachen

(1) Die Beratungen des Ausschusses werden in deutscher und polnischer Sprache, unter Beteiligung von Dolmetschern geführt. Offizielle Beratungsunterlagen des Ausschusses werden in beiden Sprachen abgefasst und sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Das Land, in dem die Sitzung des Ausschusses stattfindet (im Folgenden Gastgeberland), sorgt für das Dolmetschen der Beratungen und die Übersetzung der Beratungsunterlagen.

§ 3 Sitzungsvorsitz und -ort

Die Ko-Vorsitzenden, oder die von ihnen benannten Bevollmächtigten, leiten die Sitzungen gemeinsam. Der Ausschuss tagt abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen.

§ 4 Niederschrift

(1) Der Vorsitzende des jeweiligen Landes, in dem die Sitzung des Ausschusses stattfindet, sorgt für die Ausfertigung einer Ergebnisniederschrift in beiden Sprachen. Die Niederschrift enthält die während der Sitzung gefassten Beschlüsse.

(2) Der Entwurf der Niederschrift wird zwischen den Ausschussesekretären abgestimmt. Die Niederschrift wird anschließend von den beiden Ko-Vorsitzenden gezeichnet und an die Mitglieder des Ausschusses versandt.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens einmal im Jahr im angemessenen Abstand vor den geplanten Sitzungen der Regierungskommission statt.

(2) Die Sitzung des Ausschusses wird durch den Ko-Vorsitzenden des Gastgeberlandes einberufen. Dieser leitet mindestens sechs Wochen vor der Sitzung dem Ko-Vorsitzenden des jeweils anderen Landes den Entwurf einer Tagesordnung sowie die erforderlichen Beratungsunterlagen schriftlich zu. Nach Zustimmung der Ko-Vorsitzenden erfolgt die Verteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen durch die Sekretäre an die Mitglieder der beiden Delegationen. Jede beschlussfähige Beratungsunterlage muss das Beratungsziel und den Beschlussvorschlag, den wesentlichen Sachverhalt sowie einen Abschnitt Kosten/Finanzierung enthalten.

(3) Termin und Ort der Sitzung werden vom Ko-Vorsitzenden des Gastgeberlandes im Einvernehmen mit dem Ko-Vorsitzenden des jeweils anderen Landes festgelegt.

§ 6 Ausschussdokumente

- (1) Die Ausschussdokumente (Empfehlungen, Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses) werden im Konsens verabschiedet.
- (2) Die Ko-Vorsitzenden erstatten der Regierungskommission Bericht über die Arbeit des Ausschusses und übersenden die entsprechenden Beschlüsse.

§ 7 Kosten

Jede Delegation, dazu zählen auch die Ausschussekretäre, trägt die ihr entstehenden Reise- und Übernachtungskosten selbst. Die weiteren, mit der Sitzung verbundenen Kosten, einschließlich Übersetzungskosten, trägt das Gastgeberland.

§ 8 Schlussbestimmung

Vorschläge zur Änderung dieser Geschäftsordnung können durch die Ko-Vorsitzenden des Ausschusses eingebracht werden.

Die Geschäftsordnung wurde am 12. Januar 2011 in Neustrelitz unterschrieben.